

Zwischen **Dienstpflicht** und Religiosität

«Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein»: So steht es im Bericht der ersten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, die im Jahr 1948 stattfand. Dennoch ist Gewalt eine Tatsache auf der Welt. Ein Dilemma, dessen Betrachtung für den Militär- und Zivildienst entscheidend ist.

Micha Rippert

Solange in der Schweiz die allgemeine Wehrpflicht gilt, kommen junge Schweizer nicht um die Rekrutierung herum. Auch Schweizerinnen, die sich freiwillig melden, nehmen an der mehrtägigen Musterung teil, in denen die Weichen für viele militärische Laufbahnen gestellt werden. Dabei fragt sich manch einer, ob der Dienst mit oder ohne Waffe geleistet werden soll, ob man sich für eine Sanitäts- oder Kampftruppe entscheiden soll oder ob man aus Gewissensgründen sich gar nicht in der Lage fühlt, Militärdienst zu leisten. Seit 1996 kennt das Schweizer Gesetz für den letztgenannten Fall eine Alternative. In Artikel 59 der Bundesverfassung steht: «Jeder Schweizer ist

verpflichtet, Militärdienst zu leisten. Das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor.» Dabei besteht jedoch keine Wahlfreiheit zwischen Militär- und Zivildienst. Seit 2009 muss der Gesuchsteller für den Zivildienst seinen Gewissenskonflikt bezeugen, jedoch nicht genauer darlegen. Die Bereitschaft einen Zivildienst zu leisten, der deutlich länger dauert als der Militärdienst, ist gewissermassen der «Beweis» für seinen Gewissenskonflikt.

Auf Tuchfühlung mit Militärjustiz

Wer bis in die 1990er Jahre den Militärdienst verweigerte, wurde unumgänglich mit der Militärjustiz konfrontiert. Im Schweizerischen Bundesarchiv ist ersichtlich, dass besonders in den 1920er- und Ende der 1960er-Jahre Bevölkerungsgruppen verstärkt militärkritisch eingestellt waren. Für die Zeit davor – also zwischen 1848 und 1913 – liegen im Bundesarchiv jedoch nur wenige Dossiers von Personen vor, die den Militärdienst verweigerten. Vergleicht man dies mit heutigen Zahlen, ist ein deutlicher Unterschied zu erkennen. Im vergangenen Jahr wurden gemäss Bundesamt für Zivildienst 6'088 Personen für den Zivildienst zugelassen. Über die Gründe der vielen Gesuche um Zivildienst lässt sich nur mutmassen.

Zivildienst im Sozialwesen

Zivildienstleistende haben die Möglichkeit, ihre Zivildiensttage im Sozialwesen zu leisten. Auch die reformierten Kirchen bieten sich als Einsatzbetriebe für den Zivildienst im Sozialwesen an. Die Zivildienstleistenden haben die Möglichkeit, in vorwiegend sozialdiakonischen Projekten mitzuwirken.



Ein Armeeseelsorger im Gespräch mit einem Angehörigen der Armee.

Möglich ist auch die Arbeit im Bereich der Jugend, Administration oder im Unterricht. Auch in Kirchgemeinden der Evangelischen Landeskirche Thurgau kann Zivildienst geleistet werden. Doch nicht nur im Zivildienst begegnen sich Kirche und Staat. Auch in der Armeeseelsorge hat die Kirche die Möglichkeit, in einer staatlichen Organisation einen Einsatz zugunsten der Menschen zu leisten.

Angehörige der Armee unterstützen

Begegnungen mit unterschiedlichsten, vorwiegend jüngeren Menschen aus der ganzen Breite der Gesellschaft, finden auch in der Armeeseelsorge statt. Sowohl im Militärgesetz als auch im Dienstreglement der Armee ist festgelegt, dass jeder Angehörige der Armee sein Recht auf seelsorgerliche Beratung, Begleitung und Unterstützung geltend machen darf. Wünscht ein Angehöriger der Armee Begleitung durch die Armeeseelsorge, besteht die Aufgabe des Armeeseelsorgers darin, «in

konstruktiver Weise die AdA [Angehörigen der Armee] zur Selbstreflexion anzuregen und deren eigene religiösen und weltanschaulichen Ressourcen zu aktivieren», heisst es gemäss den Prinzipien der Armeeseelsorge. Dabei unterscheidet die Armeeseelsorge, die nach dem Milizprinzip organisiert ist, nicht nach religiöser, kirchlicher, konfessioneller oder weltanschaulicher Ausrichtung.

1883 gab es erstmals Feldprediger

Mit der Militärorganisation von 1875, welche sich auf die Bundesverfassung von 1874 stützt, wurde zum ersten Mal national der Einsatz von «Feldpredigern» geregelt. Die ersten 60 Feldpredigerstellen wurden per 1. Januar 1883 von reformierten und katholischen Feldpredigern besetzt. Heute, bald 140 Jahre später, sind neben den Landeskirchen auch andere Kirchen und religiöse Gemeinschaften zu einer Partnerschaft mit der Armeeseelsorge eingeladen. Bedingung für eine Partnerschaft ist, dass die

Kirche oder religiöse Gemeinschaft einem gesamtschweizerischen Dachverband angehört, der seinerseits Partner der Armeeseelsorge ist. Zudem müssen die Partner mit den Prinzipien der Armeeseelsorge einverstanden sein und dies bezeugen. Im Gegenzug erhalten die Kirchen und religiösen Gemeinschaften seit jeher die Möglichkeit, in seelsorgerlicher Form den Angehörigen der Armee zu dienen, sie zu unterstützen, zu begleiten und zu beraten. Dabei gilt stets die dienende Grundhaltung, dass die Armeeseelsorger jeden Angehörigen der Armee vorurteilsfrei und vorbehaltlos annehmen. Auch die Thurgauer Landeskirche empfiehlt immer wieder Interessierte für die Funktion des Armeeseelsorgers. Zurzeit üben drei Personen mit Wohnsitz im Thurgau das Amt des Armeeseelsorgers aus.

Religiosität im Militärdienst

Im Militärdienst und in einem möglichen Einsatz können die Angehörigen der Armee

durch Gewalt bedroht werden und müssen gegebenenfalls selbst Gewalt anwenden. Diese Gewaltanwendung ist laut Dienstreglement der Schweizer Armee «nur aus der Notwendigkeit gerechtfertigt, Bedrohung abzuwenden». Dieser Auftrag kann Angehörige der Armee aber besonders in ihrer Religiosität herausfordern. Die Armee sieht deshalb vor, dass die Angehörigen der Armee soweit als möglich Anspruch auf religiösen Beistand haben. Ein solcher religiöser Beistand besteht unter anderem darin, dass neben dem Recht auf seelsorgerliche Betreuung auch die Möglichkeit besteht, an Dienstsonntagen und kirchlichen Feiertagen Truppengottesdienste zu besuchen. Findet kein Truppengottesdienst statt, besteht die Möglichkeit, einen zivilen Gottesdienst zu besuchen.

NEUZEIT IN 20 SEKUNDEN

Heutige Dienstpflicht

Sowohl im Zivildienst als auch in der Schweizer Armee wird jährlich eine grosse Anzahl an Diensttagen geleistet. Ein Grossteil der Zivildiensttage wird im Sozial- und Gesundheitswesen absolviert. Gemäss Artikel 47 der Verordnung über die Militärdienstpflicht leisten die Angehörigen der Armee mit Mannschaftsgraden, Soldaten und Gefreite heute grundsätzlich 245 Diensttage. Der Zivildienst dauert grundsätzlich anderthalbmal so lange wie der Militärdienst.

150 Jahre LANDESKIRCHEN

Das Zusammenspiel von Kirche und Staat im Thurgau gründet 2020 immer noch auf der Verfassung aus dem Jahr 1869. Was die evangelische und die katholische Landeskirche des Kantons Thurgau prägt, wird im Jahresschwerpunkt des Kirchenboten zum 150-Jahr-Jubiläum monatlich auf einer Doppelseite mit einem Thema aufgegriffen, das die damaligen und heutigen Zustände vergleicht. Die beiden als Kalenderblätter gestalteten Texte enthalten die allerwichtigsten Fakten von damals und heute. Die Themenliste und alle im Kirchenboten abgedruckten Beiträge sind online abrufbar unter www.kirchenbote-tg.ch.

Historie in 20 Sekunden

Ende der Bündnisse

Erst mit der neuen Militärorganisation von 1875 entstand in der Schweiz eine zusammengeführte Streitmacht, die dem Bund unterstellt war. In Artikel 19 der Bundesverfassung von 1874 wurde festgelegt, dass das Bundesheer fortan aus den Truppen der Kantone und allen anderen militärdienstpflichtigen Schweizern besteht. Davor organisierten die verschiedenen Orte ihre Heere selbst. Die Orte schlossen verschiedene Bündnisse, in denen sie sich zur Hilfe anboten, falls ein eidgenössischer Ort bedroht würde.